

Satzung
des
Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr
Zeuthen e.V.

§ 1
Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Zeuthen
- (3) Der Verein soll in das Register eingetragen werden.

§ 2
Ziel und Zweck

Ziel und Zweck des Vereins ist:

- Förderung des Feuerlöschwesens in Zeuthen,
- Zusammenführung aller an der Feuerwehrrarbeit interessierten Bürger,
- Unterstützung der Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen in engem Zusammenwirken mit dem Wehrführer,
- Förderung und Pflege des kameradschaftlichen Zusammenlebens in der Feuerwehr,
- Förderung von Kontakten zu anderen Feuerwehren und Vereinen,
- Vertretung der Belange der Feuerwehrangehörigen gegenüber dem Rechtsträger.

§ 3
Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Bürger werden.
- (2) Körperschaften des öffentlichen Rechts, Betriebe, Genossenschaften, natürliche und juristische Personen und Gesellschaften können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen und Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um das Feuerlöschwesen verdient gemacht haben. Dies ist nur auf Beschluß der Mitgliederversammlung möglich. Die Vorschläge sind an den Vorstand zu richten.
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, formlos beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied,
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein.
- (6) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Kulturwart.
Der Verein wird juristisch durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Die Mitgliederversammlung muß die Veränderung bestätigen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Sie ist durch den 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefes. Darin ist neben dem Termin und Ort die vom Vorstand

festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Beschlüsse der Satzungsänderung und der Vereinsauflösung,
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Sollte keine Beschlußfähigkeit festgestellt werden, so ist innerhalb von 4 Wochen ein neuer Termin für die Mitgliederversammlung festzulegen. Die Mitgliederversammlung ist dann auch beschlußfähig, wenn weniger als 50% der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (6) Der Schriftführer protokolliert den Ablauf der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeitrag bis zum Ende des 1. Quartals zu zahlen. Über die ermächtigten, Rentnern, Schülern und Studenten die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen. Ehrenmitglieder zahlen einen Beitrag in eigenem Ermessen. Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach eigenem Ermessen, aber mindestens den Beitrag eines ordentlichen Mitgliedes.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Die Auflösung erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Zeuthen, die es unmittelbar zur Förderung des Brandschutzes in der Gemeinde Zeuthen zu verwenden hat.

Festgestellt am 15. Dezember 1990

geändert am 04.07.1991

geändert am 05.12.1992

geändert am 01.07.1993

geändert am 22.01.1999